

(Beschlagnahme des Mohnes.) Der Mohnsamen, im Frieden hauptsächlich für Zwecke des direkten Genusses verwendet, gewinnt unter den gegenwärtigen Verhältnissen als hochöliges Naturprodukt besondere Bedeutung. Das aus ihm durch Verpressung gewonnene Del ist insbesondere auch für Speisewecke vorzüglich verwendbar. Im heurigen Frühjahr wurden seitens des Ackerbauministeriums unter Mitwirkung der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale und der landwirtschaftlichen Korporationen Vorkehrungen getroffen, um den Anbau von Mohn möglichst zu steigern. Eine heute erscheinende Ministerialverordnung verfolgt nun den Zweck, das Ergebnis der heurigen Ernte und die noch vorhandenen alten Vorräte zur Gänze die Delgewinnung nutzbar zu machen, da gegenüber der Notwendigkeit, unsere Del- und Fettvorräte zu stärken, der direkte Mohnkonsum in den Hintergrund treten muß. Die gesamten vorhandenen und weiter anfallenden Quantitäten Mohn werden zugunsten des Staates beschlagnahmt. Eine Ausnahme hiervon machen nur jene kleinen Vorräte, die bei einem Besitzer fünf Kilogramm nicht übersteigen. Es ist besonders zu bemerken, daß auch diese kleinen Mengen nicht veräußert werden dürfen. Verkauf und Ankauf des beschlagnahmten Mohnes ist verboten und steht unter Strafe. Kauf- und Lieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung, also vor dem 15. August 1916, abgeschlossen wurden und noch nicht erfüllt sind, werden unwirksam, ein Anspruch auf deren Erfüllung oder auf Schadenersatz kann nicht geltend gemacht werden. Als Uebernahmestelle für den beschlagnahmten Mohn ist die Oester-

reichische Del- und Fettzentrale in Wien, 1. Bezirk, Seitzergasse Nr. 1, bestimmt; an sie sind die am 15. August 1916 vorhandenen Vorräte spätestens binnen 14 Tagen, die weiterhin gewonnenen Mengen längstens innerhalb acht Tagen nach deren Gewinnung, die bis 30. November 1916 durchgeführt sein muß, anzuzeigen. Die Besitzer des Mohnes sind verpflichtet, ihre Vorräte der Zentrale zu verkaufen und sie bis zur Uebernahme sorgsam aufzubewahren. Der Uebernahmepreis, den die Oesterreichische Del- und Fettzentrale für gesunde, trockene, handelsüblich gereuterte und dunnpfreie (usancegemäße) Ware zu bezahlen hat, beträgt 150 Kronen pro 100 Kilogramm netto, loco der dem Lagerort der Vorräte nächstgelegenen Bahnstation in Käufers Säcken. Die Bezahlung erfolgt gegen Vorlage des Duplikatfrachtbriefes. Dieser Preis vermindert sich um 10 Prozent bei zwangsweiser Abnahme der Vorräte. Ueber den Preis nicht usancegemäßer Ware entscheidet mangels einer Einigung der Parteien das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Ware befindet. Sendungen von Mohn werden von Eisenbahnen und Schifffahrtunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen, wenn den Frachtdokumenten ein Transportschein der Del- und Fettzentrale angeschlossen ist. Die bei der Verpressung gewonnenen Mohnkuchen werden von der Del- und Fettzentrale an die Futtermittelzentrale abgeliefert. Das für 1917 nötige Saatgut wird bei der Del- und Fettzentrale reserviert; Ansuchen um Ueberlassung von Saatgut sind unter Angabe des Erfordernisses und der beabsichtigten Anbaufläche an den Kriegsverband der Del- und Fettindustrie, Wien, 1. Bezirk, Seitzergasse Nr. 1, zu richten, da dieser über den Mohn mit Genehmigung des Handelsministeriums disponiert. Erfolgt dieses Ansuchen vor Uebernahme der Vorräte durch die Del- und Fettzentrale, so kann dem Produzenten das Saatgut in entsprechender Menge aus seinen eigenen Vorräten belassen werden. Uebertretungen der Verordnung und jede Mitwirkung hierbei unterliegen einer Geldstrafe bis 5000 Kronen oder einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten.